



TVD Schafe Information für alle Schafhalter

Ab Mitte August 2019

1. Bei der TVD können die neuen Doppelohrmarken zu Franken 1.75 bestellt werden.
Bestelladresse: info@agatehelpdesk.ch, Tel. 088 222 400
2. Für neugeborene Lämmer im Herbst 2019 wird eine sofortige Doppelmarkierung empfohlen.
3. Für ältere Tiere kann die zweite Ohrmarke, welche elektronisch sein muss, zur Nachmarkierung bestellt werden.
Die elektronische Ohrmarke zur Nachmarkierung kostet Fr. 1.25, die konventionelle Fr. 0.25

Herbst 2019 Nachmarkierung

1. Für Tiere, geboren vor dem 01.01.2020, muss bis spätestens am 31. Dezember 2022 eine zweite Ohrmarke, die elektronisch sein muss, angebracht werden. Verlassen die Tiere die Tierhaltung vor dem 31. Dezember 2022, müssen sie vor dem Verstellen nachmarkiert werden

Ab 6. Januar 2020

1. Der gesamte Tierbestand muss bis spätestens 31. Dezember 2020 registriert werden. Verlassen Tiere die Tierhaltung vor dem 31. Dezember 2020, müssen sie vor dem Verstellen registriert werden.
2. Für Herdebuchbetriebe des SSZV wird die erstmalige Meldung durch den Verband vorbereitet. Der Züchter muss selber den vom SSZV in der TVD vorgegebenen Bestand bestätigen, bzw. ergänzen oder anpassen.
3. Alle Geburten ab 1. Januar 2020 müssen der TVD innert 30 Tagen gemeldet werden. Dafür erhält der Geburtsbetrieb pro gemeldetes Lamm Fr. 4.50.
Sämtliche Lämmer müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden, wovon eine elektronisch sein muss.
4. Zu- und Abgänge müssen innert 3 Tagen an die TVD gemeldet werden. Schafe, die auf betriebsfremden Weideflächen gehalten werden, müssen nicht ab- und zugemeldet werden, solange sie nicht mit anderen Klautentieren in Kontakt kommen.
5. Zuchtbetriebe können den Zuchtbuchführer beauftragen, dass dieser die Meldungen an die TVD vornehmen kann.
6. Alle Tiere, die den Betrieb verlassen, müssen mit 2 Ohrmarken markiert sein. Eine davon ist elektronisch ablesbar.
7. Schlachtlämmer, die 2019 geboren wurden und bis spätestens am 30. Juni 2020 direkt vom Geburtsbetrieb zur Schlachtung in den Schlachtbetrieb verbracht werden, müssen nicht nachmarkiert werden.

Interkantonale Märkte, Sömmerungsbetriebe, Schlachtschafmärkte und Wanderschäfereien werden im Rahmen der Bewilligungen ab dem 1. Januar durch die Kantonalen Veterinärdienste über die geltenden Vorschriften informiert.